



# Erläuterungen zur Taxordnung AHV

gültig ab 1. Januar 2019

Taxordnung und Erläuterungen sind ergänzender Bestandteil Ihres Wohnvertrages.

## Was Sie wo finden:

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>1</b> | <b>Pensionstaxe</b> .....                                   | <b>2</b> |
| <b>2</b> | <b>Betreuungstaxe</b> .....                                 | <b>2</b> |
| <b>3</b> | <b>Pflegetaxe</b> .....                                     | <b>2</b> |
| 3.1      | Pflegestufe .....   | 3        |
| 3.2      | Beitrag Krankenkasse.....                                   | 3        |
| 3.3      | Beitrag öffentliche Hand (Pflegekostenbeitrag) .....        | 3        |
| 3.4      | Selbstkostenanteil der Pflege .....                         | 3        |
| 3.5      | Pauschale für Mittel und Gegenstände (MiGeL-Pauschale)..... | 3        |
| <b>4</b> | <b>bei Einzug</b> .....                                     | <b>4</b> |
| 4.1      | Kostenvorschuss .....                                       | 4        |
| 4.2      | Wäsche beschriften .....                                    | 4        |
| <b>5</b> | <b>weitere mögliche Kosten</b> .....                        | <b>4</b> |
| 5.1      | Fahrdienste .....   | 4        |
| 5.2      | Getränke .....  | 4        |
| 5.3      | Wäsche.....   | 4        |
| 5.4      | Telefon, TV und Radio.....                                  | 4        |
| 5.5      | ausserordentliche Leistungen und Entsorgungsgebühren .....  | 4        |
| <b>6</b> | <b>Reduktionen</b> .....                                    | <b>5</b> |
| 6.1      | bei Abwesenheit .....                                       | 5        |
| 6.2      | Selbstverpflegung .....                                     | 5        |
| <b>7</b> | <b>bei Auszug</b> .....                                     | <b>5</b> |
| 7.1      | Kündigungsfrist .....                                       | 5        |
| 7.2      | Auszugspauschale .....                                      | 5        |
| <b>8</b> | <b>Rechnung</b> .....                                       | <b>5</b> |
| 8.1      | ärztliche Leistungen .....                                  | 5        |
| 8.2      | Preise.....   | 5        |
| <b>9</b> | <b>Informationen</b> .....                                  | <b>6</b> |
| 9.1      | Ergänzungsleistungen (EL) .....                             | 6        |
| 9.2      | Hilflosenentschädigung (HiLo) .....                         | 6        |



## 1 Pensionstaxe

Zugunsten eines geringen administrativen Aufwands für alle Beteiligten sind folgende Leistungen in die Pensions- und Betreuungstaxe miteingeschlossen:

- Miete mit allen Nebenkosten
- Telefonanschluss und Rufanlage
- alle Mahlzeiten
- Diäten nach ärztlicher Verordnung
- Zimmer reinigen
- Wäsche waschen, bügeln, einräumen
- Duvet, Kopfkissen, Bett- und Frotteewäsche
- Pflegebett (nur Haupthaus)
- benutzen des Gartens und der Gemeinschaftsräume
- handhaben der eingehenden Post gemäss individueller Postregelung
- Anlässe und Veranstaltungen

### sowie

- Mineralwasser, Tee und Kaffee
- allg. Körperpflegeartikel (Duschseife, Shampoo, Körperlotion)
- kleine Flickarbeiten und laufende Wäschebeschriftung
- Kurzeinsätze des Technischen Dienstes
- Haustierpflege
- Kabelanschluss für den Fernseher
- Radio- und Fernsehgebühren

## 2 Betreuungstaxe

In der Betreuungstaxe sind sämtliche nicht KVG\*-pflichtige Pflege- und andere Leistungen zusammengefasst. Dazu gehören: Therapeutische Wickel und Bäder, Rhythmische Einreibungen nach Wegman/Hauschka, Wege des Personals zu den Zimmern, zum Essen führen, teilweise Besprechungen sowie Rapporte des Pflegedienstes u.a. Und Angebote wie: Atemtherapie, Chor, Kunstatelier etc.

\* KVG: Krankenversicherungsgesetz

## 3 Pfl egetaxe

Mit der Pfl egetaxe werden KVG\*-pflichtige Pflegeleistungen verrechnet. Berechnet wird die Zeit, die das Pflegepersonal für Grund- und Behandlungspflege aufwendet. Die öffentliche Hand beteiligt sich seit Einführung der neuen Pflegefinanzierung 2011 massgeblich an den Pflegekosten. Seither schreibt der Kanton den Heimen vor, welche Pflegekosten verrechnet



## Erläuterungen zur Taxordnung AHV

gültig ab 1. Januar 2019

werden dürfen (Normpflegekosten). Diese Vorgaben werden jährlich neu berechnet und sind für alle Heime im Kanton gleich.

\* KVG: Krankenversicherungsgesetz

### 3.1 Pflegestufe

Für das Einstufen nutzen wir das Pflegeeinstufungssystem RAI (Resident Assessment Instrument). Innerhalb von 14 Tagen nach dem Einzug klären wir Ihren Pflegebedarf ab. Einmal jährlich gibt es eine Gesamtabklärung, alle sechs Monate eine verkürzte Abklärung. Verändert sich Ihr Zustand, klären wir diesen neu ab. Bei einer vorübergehenden Verschlechterung Ihres Allgemeinzustandes bleibt der zusätzliche Aufwand bis auf zwei Wochen unberücksichtigt.

### 3.2 Beitrag Krankenkasse

Für die Rückerstattung der Krankenkassenbeiträge sowie weiteren möglichen kassenpflichtigen Leistungen senden Sie das Original der Bodana-Rechnung an Ihre Krankenkasse.

### 3.3 Beitrag öffentliche Hand (Pflegekostenbeitrag)

Damit Sie den Pflegekostenbeitrag rückvergütet bekommen, beantragen Sie diesen bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohnsitzgemeinde. Das Anmeldeformular dafür finden Sie auf der Homepage der Ausgleichskasse des Kt. Thurgau ([www.svztg.ch](http://www.svztg.ch)). Beziehen Sie bereits Ergänzungsleistungen im Kanton Thurgau, sind Sie automatisch angemeldet.

Die Auszahlung des Pflegekostenbeitrags erfolgt aufgrund der Heimrechnung. Entsprechend schickt das Bodana jeden Monat eine Kopie Ihrer Heimrechnung an das Sozialversicherungszentrum Thurgau (ehemals Amt für AHV und IV) in Frauenfeld.

Ist Ihr gesetzlicher Wohnort in einem anderen Kanton, müssen Sie sich für die Übernahme des Pflegekostenbeitrages an den früheren Wohnkanton wenden. Berechnung und Auszahlung erfolgen durch den bisherigen Kanton; massgebend ist der gesetzliche Wohnort.

### 3.4 Selbstkostenanteil der Pflege

Der Selbstkostenanteil der Pflege ist gesetzlich begrenzt: 20 % (max. zurzeit Fr. 21.60/Tag).

### 3.5 Pauschale für Mittel und Gegenstände (MiGeL-Pauschale)

Diese Pauschale ist ein vorgegebener Betrag pro Pflegestufe. Mit diesem Betrag werden Mittel und Gegenstände der Pflege abgegolten. Bei den «Mitteln» handelt es sich im wesentlichen um Inkontinenz- und Verbandsmaterial und bei den «Gegenständen» vor allem um Rollstühle, Rollatoren und Sauerstoffgeräte.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts im November 2017 sind die Krankenkassen nicht mehr verpflichtet die MiGeL-Pauschale zu übernehmen. Neu finanziert diese Pauschale die öffentliche Hand. Einzig in der Pflegestufe 1 gehört die MiGeL-Pauschale zu den Selbstkosten, weil in dieser Stufe die gesetzlich festgelegten Selbstkosten von maximal Fr. 21.60 pro Tag noch nicht ausgeschöpft sind.



#### **4 bei Einzug**

##### **4.1 Kostenvorschuss**

Vor Einzug benötigen wir einen Kostenvorschuss oder eine Zahlungsgarantie. Sie können im Bodana einziehen, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind. Den Kostenvorschuss verzinsen wir nicht.

##### **4.2 Wäsche beschriften**

Für das Wäschebeschriften bei Einzug verrechnen wir eine Pauschale. Späteres Beschriften einzelner Wäschestücke ist in der Pensionstaxe inbegriffen.

#### **5 weitere mögliche Kosten**

##### **5.1 Fahrdienste**

Fahrten zum Arzt, zur Ärztin oder zu einer Therapie führen in der Regel die freiwilligen Fahrer/-innen der Spitex durch oder Mitarbeitende des Bodana. Die Fahrkosten verrechnen wir gemäss Preisliste der Spitex. – Ist es nötig, dass Sie ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bodana begleitet, verrechnen wir die dafür benötigte Zeit.

##### **5.2 Getränke**

Ungesüßtes Mineralwasser, Tee und Kaffee sind in der Pensionstaxe inbegriffen. Andere Getränke kosten zusätzlich.

##### **5.3 Wäsche**

Waschen, bügeln, einräumen ist in der Pensionstaxe inbegriffen (inkl. kleine Flickarbeiten und laufende Wäschebeschriftung). Kosten für die chemische Reinigung verrechnen wir weiter.

##### **5.4 Telefon, TV und Radio**

Das Telefonabonnement umfasst unlimitiertes Telefonieren im Schweizernetz (Fest- und Mobilnetz). Nicht eingeschlossen sind kostenpflichtige Nummern; diese Kosten verrechnen wir ohne Zuschlag weiter.

Aufgrund des Systemswechsels bei Radio- und Fernsehgebühren ist das Bodana neu als Kollektivhaushalt abgabepflichtig. Dies entbindet Sie als Bewohnerin, als Bewohner von der persönlichen Abgabepflicht.

Die Radio- und Fernsehgebühren sowie der Kabelanschluss für TV und Radio sind in der Pensionstaxe inbegriffen.

##### **5.5 ausserordentliche Leistungen und Entsorgungsgebühren**

Ausserordentliche Arbeiten, wie z.B. die persönliche Inanspruchnahme des Technischen Dienstes, verrechnen wir nach Aufwand. Entsorgungsgebühren für persönliche Gegenstände gehen zu Ihren Lasten.



### **6 Reduktionen**

#### **6.1 bei Abwesenheit**

Bei Abwesenheit verrechnen wir lediglich die reduzierte Pensionstaxe (keine Pflege- und Betreuungstaxe). Ein- und Austrittstage verrechnen wir voll.

#### **6.2 Selbstverpflegung**

Haben Sie eine Küche und möchten über einen bestimmten Zeitraum das Morgen- und/oder Nachtessen selber zubereiten, vereinbaren Sie dies mit uns. Dann vergüten wir einen Teil der Lebensmittelkosten. Gehen Sie einer auswärtigen Arbeit nach, vergüten wir den Anteil der Lebensmittelkosten für das Mittagessen pauschal.

### **7 bei Auszug**

#### **7.1 Kündigungsfrist**

Der erste Monat gilt als Probezeit. In dieser Zeit können beide Parteien den Wohnvertrag mit einer Frist von fünf Tagen auf Ende Woche (Freitag) schriftlich kündigen.

Nach der Probezeit kann der Vertrag beiderseits mit einer Frist von einem Monat per Ende des Folgemonats aufgelöst werden.

Im Todesfall endet das Vertragsverhältnis zehn Tage nach dem Todestag.

Mietvertragsregelungen gemäss OR finden keine Anwendung.

#### **7.2 Auszugspauschale**

Im Todesfall verrechnen wir zusätzlich zur Auszugspauschale die reduzierte Pensionstaxe für zehn weitere Tage. In dieser Zeit kann das Zimmer geräumt werden.

### **8 Rechnung**

Rechnung stellen wir monatlich. Anfangs Monat verrechnen wir die Pensionstaxe (vorschüssig) und gleichzeitig die Pflege- und Betreuungstaxe sowie die weiteren Kosten des vergangenen Monats. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.

#### **8.1 ärztliche Leistungen**

Für ärztliche Leistungen stellt Ihnen der Arzt bzw. die Ärztin direkt Rechnung.

#### **8.2 Preise**

Die Preise richten sich nach den Betriebskosten sowie den Vorgaben des Kantons. Wir geben Ihnen diese schriftlich bekannt.



## Erläuterungen zur Taxordnung AHV

gültig ab 1. Januar 2019

### 9 Informationen

#### 9.1 Ergänzungsleistungen (EL)

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV helfen dort, wo Ihre Renten sowie das übrige Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Dies sind keine Sozialhilfegelder, sondern eine Leistung der AHV, auf die Sie Anspruch haben. Möchten Sie Ihre Ergänzungsleistungen berechnen lassen, melden Sie sich bei der AHV-Gemeindezweigstelle Ihres Wohnortes (Homepage der Ausgleichskassen: [www.svztg.ch](http://www.svztg.ch)).

#### 9.2 Hilflosenentschädigung (HiLo)

Sind Sie auf ein kontinuierliches und aufwendiges Pflegen und Unterstützen angewiesen, können Sie die sog. Hilflosenentschädigung geltend machen. Anspruch haben Sie, wenn der Unterstützungsbedarf mindestens ein Jahr ununterbrochen bestanden hat.

Die HiLo ist ein Beitrag an die Pflege- bzw. Betreuungskosten. Sie ist weder vom Privatvermögen, noch von der AHV/IV-Rentenhöhe abhängig. – Bei EL-Bezügerinnen bzw. EL-Bezügern, die im Heim leben, wird die HiLo als Einnahme angerechnet.

Für einen Antrag wenden Sie sich an uns.